

Ertrag der Konsumgebühren und andern analogen Abgaben im Jahr 1869 in den Kantonen.
Produit des droits de consommation et d'autres impôts analogues en 1869 dans les Cantons.

Auf Wunsch von der Kanzlei des eidg. Handels- und Zolldepartements mitgetheilt.

Kantone.	Wirtschafts- patenttaxen, die bei Ertheilung des Patents erhoben werden.		Wirtschafts- abgaben, die be- sonders entrichtet werden oder in der Einkommens- steuer enthalten sind.		Getränkabgaben, die von den Wirthen für ihren Verbrauch von Getränken erhoben werden, Eigen- gewächswirthe inbegriffen.		Konsumgebühren oder Ohmgelder von Getränken, die aus dem Aus- lande oder aus andern Kantonen herkommen und im Kanton konsu- mirt werden.		Städtische Octroi- gebühren, die von Getränken oder andern Gegen- ständen erhoben werden.		Steuern auf den Weinbergen, welche von den Weinproduzenten erhoben werden.	
	1	2	3	4	5	6	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
Zürich ¹⁾	—	—	229,800	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt v. 10 Jahren	2,330	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bern	242,952	—	2,468	—	—	—	1,078,111	67	—	—	—	—
Luzern ²⁾	—	—	20,992	09	16,520	98	208,373	76	—	—	208	77
Durchschn. von 6 Jahren	10,703	83	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uri ³⁾	640	—	—	—	—	—	29,150	89	—	—	—	—
							und 1,472	37	—	—	—	—
Schwyz ⁴⁾	19,234	—	—	—	—	—	12,786	97	—	—	—	—
Obwalden ⁵⁾	1,713	—	—	—	—	—	11,893	55	—	—	—	—
Nidwalden ⁶⁾	2,125	—	235	—	545	02	8,557	61	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	37,010	—	—	—	—	—
Zug	14,814	—	—	—	—	—	14,307	21	—	—	—	—
Freiburg ⁷⁾	9,509	—	—	—	—	—	239,000	—	—	—	—	—
Solothurn ⁸⁾	39,217	35	—	—	—	—	226,134	38	—	—	—	—
Baselstadt	—	—	2,622	—	111,760	66	32,307	87	—	—	—	—
Baselland	42,200	—	—	—	—	—	23,849	46	—	—	—	—
Schaffhausen ⁹⁾	24,287	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell Ausser-Rhod. ¹⁰⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell Inner-Rhod. ¹⁰⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	41,943	—	—	—	64,758	28	—	—	—	—	—	—
Graubünden ¹¹⁾	525	—	1,076	—	—	—	113,028	65	—	—	—	—
Aargau ¹²⁾	6,215	—	49,929	—	158,609	79	71,952	62	—	—	—	—
Thurgau ¹³⁾	—	—	39,160	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin ¹⁴⁾	—	—	—	—	—	—	90,665	77	—	—	—	—
Waadt ¹⁵⁾	68,686	50	—	—	241,218	72	142,561	69	—	—	72,225	68
Wallis ¹⁶⁾	—	—	—	—	7,007	—	5,832	65	—	—	—	—
Neuenburg ¹⁰⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Genf, Stadt ¹⁷⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	541,155	39	—	—
Carouge ¹⁷⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	36,539	14	—	—
TOTAL	527,094	68	346,282	09	600,420	45	2,346,997	12	577,694	53	72,434	45

Anmerk. d. Red. Nachfolgend die Bemerkungen der Tit. Kantonsregierungen auf den von ihnen ausgefüllten Formularen. Leider gewähren dieselben nicht alle wünschbaren Aufschlüsse, sowie auch die Bedeutung der einzelnen Rubriken nicht überall richtig erfasst worden zu sein (s. Anm. 16) und zudem bei Genf betreffend der Ausfüllung der 2. Rubrik eine Lücke zu bestehen scheint, wesshalb auch hier das S. 16 von uns erhobene Bedenken gilt. Natürlich bestehen in dieser Tabelle überall dort, wo die Rubriken nicht ausgefüllt sind, in den betreffenden Kantonen die betreffenden Gebühren nicht.

1) Ad 1. Bei Erwerbung eines Tavernenrechtes wird für die 20jährige Dauer desselben eine einmalige Taxe erhoben. 1869 keine. Der Durchschnitt auf den vorhergehenden 10 Jahren ist Fr. 2330. — Ad. 2. Die Wirthschaftsabgabe befreit nicht von der Einkommenssteuer. — Ad. 6. Die Weinberge unterliegen abzüglich der darauf haftenden Schulden der allgemeinen Vermögenssteuer. Nicht nur eine bestimmte Ausscheidung, sondern selbst eine annähernde Schätzung ist wegen der Complication der Schuldverhältnisse unausführbar.

2) Ad 1. Einmalige Taxen für Wirthschaftspatente werden bei Ertheilung oder Erweiterung von Realrechten bezogen. Von 1864 bis 1869 Fr. 64,223, macht per Jahr durchschnittlich Fr. 10,703. 83. — Ad 2. Canongebühren, welche von sämtlichen Wirthen, mit Ausnahme der Realrechtsbesitzer, jährlich entrichtet werden müssen. Hiebei sind auch Fr. 2550 Gebühren von Fremdenpensionen inbegriffen zu Fr. 50—1000. — Ad 3. Begreift die Abgabe von *inländischem* Getränk (Most, Branntwein und Bier), welche alle Wirthe zu bezahlen haben. — Ad 4. Nettoertrag. — Ad 6. Rebgeleändeabgaben zu 1 ‰ des Kapitalwerths des Reblandes; alsdann dürfen die Besitzer selbst verwirthen.

3) Ad 1. Diese Taxe wird nur bei Erlangung der Wirthschaftsbewilligung und nicht alljährlich erhoben. — Ad 2. Es wurden weder besondere Wirthschaftsabgaben, noch eine Einkommenssteuer bezogen. — Ad 3. Es wurde von den Wirthen keine besondere Getränkeabgabe erhoben, sondern sie hatten auch nur, wie Handelsleute und Privaten, das Ohmgeld für dasjenige Getränk zu bezahlen, welches sie auf eigenen Namen und Rechnung in den Kanton einbringen. — Ad 4. Die Fr. 1472 37 Ct. für im hiesigen Kanton selbst fabrizirtes und konsumirtes Getränk.

4) Ad 4. Hievon bezogen 1869:

der Bezirk Schwyz	Fr. 6,090	und	Fr. 12,786. 97.
» Gersau	» 1,228		
» March	» 3,510		
» Einsiedeln	» 3,994		
» Küsnacht	» 1,850		
» Höfe	» 2,562		

Diese 5 Bezirke bezogen im Jahr 1869 keine Extra-Abgaben.

5) Ad 1. Als jährliche Konzessionsgebühren von sämtlichen Wirthen des Landes, wovon $\frac{1}{3}$ dem Kantonsschulfond und $\frac{2}{3}$ den Gemeindeschulen zufließen.

6) Ad 1. Vom Landrath unterm 16. Juni 1869 so festgesetzt pro 1869/70. — Ad 2. Sind Tanzabgaben. — Ad 3. Ist Proviant-schätzertaxe à 1 Maass auf 100 Maass Wein (jetzt zu 1 Fr.) zu Handen der Gemeinden. — Ad 4. Netto Fr. 7439. 64 nach Abzug der Ausgaben.

7) Ad 2. Die Einkommensteuer, die von den Wirthen bezogen wird, enthält keine Konsumgebühr, sie wird von den Wirthen wie von jedem andern Gewerbetreibenden bezogen, und kann man diessfalls keinen Betrag angeben.

8) Ad 1. Hievon Fr. 34,016. 35 zu Handen des Staates und Fr. 5201 zu Handen der Gemeinden. — Ad 3. Dem Staate kommen keine solchen Abgaben zu.

9) Diess für 363 Patente. Die Wirthe haben in Folge der Bezahlung der Wirthschaftspatenttaxe keine Gewerbesteuer zu entrichten.

10) In diesen Kantonen werden keinerlei Gebühren, wie die hier genannten, erhoben.

11) Ad 1. In der Stadtgemeinde Chur seit 1861 eingeführt. — Ad 2. Jährliche Abgaben, die im Kreis Oberengadin und in den Gemeinden Samaden und Zutz von den Wirthen erhoben werden. — Ad 4. Werden bezogen vom Kanton, der Stadt Chur und der Gemeinde Sins. Die Auflage des Kantons und der Stadt Chur beschlägt auch das im Innern des Kantons gebraute Bier, für welches die nämliche Gebühr wie für solches aus andern Kantonen erhoben wird.

12) Ad 1. Diese Summe betrifft 1868 und ist massgebend, weil die Patente nur alle zwei Jahre ertheilt und sodann von jeder eine Ausfertigungs- resp. Schreibtaxe bezogen wird; pro 1869 wurden für Erneuerungen und Uebertragungen nur Fr. 756 bezogen. — Ad 2. Diese Wirthschaftsgebühren sind alljährlich für die Dauer der Wirthschaftskonzession zu entrichtende. Die ehehaften Wirthschaftsgerechtigkeiten sind davon befreit. — Ad 3. Hievon Fr. 132,575. 58 Getränkeabgaben der Wirthe, wovon die Hälfte den Gemeinden zufällt, und Fr. 26,034. 21 von den Eigengewächswirthen, welche vom Ausschankpreis 7 ‰ Ohmgeld zahlen. Hievon fallen dem Staate 3 ‰ und den Gemeinden 4 ‰ zu. — Ad 4. Nach Art. 32 der Bundesverfassung. Werden beim Eintritt in den Kanton bezogen. — Ad 6. Nur diejenigen, welche in der allgemeinen Vermögens- und Erwerbssteuer inbegriffen sind.

13) Ad 2. Hievon Fr. 12,820 von Tavernen-, Fr. 3820 von Speisewirthschaften und Fr. 22,520 von Schenk-wirthschaften. —

14) Ad 4. Hievon 1869 Fr. 54,538. 18 auf Getränken und Fr. 36,127. 59 auf frischen Trauben zur Weinbereitung. In dem andern Tableau der 10jährigen Ohmgeldgebühren (S. 17) steht Fr. 202,157. 91. Wahrscheinlich gilt das plus von Fr. 111,492. 14 Ct. für anderweitige kantonale nicht losgekaufte Konsumgebühren auf Gegenständen aus Italien.

15) Ad 2. Die Inhaber öffentlicher Etablissements bezahlen die üblichen Steuern gleich allen andern Steuerpflichtigen; man kann aber den Betrag, welcher dieselben betrifft, nicht speziell angeben. — Ad 4. Betrifft nur Getränke fremden Ursprungs, die schweizerischen sind keiner solchen Gebühr unterworfen. — Ad 6. Grundsteuerbetrag à $2\frac{1}{2}$ ‰ auf dem Katasterwerth gleich allem übrigen Grundeigenthum.

16) Ad 3. Man vermuthet, es sei in dieser Frage «die Patentgebühr» verstanden, so die Wirthe bezahlen. (Gehört also eher zu Rubr. 1.) — Ad 6. Die Steuern für die Weinberge sind in den Grundsteuern inbegriffen.

17) Ad 1. Bezieht der Kanton keine Gebühr. — Ad 2. Es werden Wirthschaftsgebühren bezogen von den Wirthschaften, Tavernen, Café's, je nach deren Wichtigkeit; in der Stadt Genf Fr. 36 bis Fr. 150. Für die Ausgemeinden bestehen 7 Taxen: I. Fr. 144, II. Fr. 96, III. Fr. 72, IV. Fr. 48, V. Fr. 34, VI. Fr. 24, VII. Fr. 12. Ad 3. Ausser der sub 2 genannten Gebühr bezahlen die Wirthe keine andere Steuer. Diejenigen, welche nur Eigengewächs verkaufen, sind den andern gleichgehalten. — Ad 4. Kantonales Ohmgeld wird keines bezogen. — Ad 5. Diese zwei Summen pro 1869 betreffen:

Für die Stadt Genf: Fr. 383,851. 71 Octroi auf Getränken.

» 128,291. 38 auf Vieh und Fleisch.
» 12,566. 55 auf Heu, Stroh, Haber.
» 16,379. 04 auf Brennholz.
» 66. 70 Zettelgebühren.

Für die Stadt Carouge: Fr. 28,185. 18 Octroi auf Getränken.
» 7,673. 76 auf Vieh und Fleisch.
» 680. 20 für Schweinebrühen.

Fr. 36,539. 14

Fr. 541,155. 39

Ad 6. Auf den Weinbergen lastet keine besondere Steuer; sie zahlen nur die Grundsteuer.